

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glaubitz (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRK.G) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 10 b des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. März 2010 (SächsGVBl. S. 97) hat der Gemeinderat der Gemeinde Glaubitz am 05. September 2011 folgende Satzung beschlossen.

§1 Geltungsbereich

Die Entschädigung erhalten:

- der Gemeindefeuerwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glaubitz,
- der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Glaubitz,
- der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Radewitz,
- der Gerätewart der Ortsfeuerwehr Glaubitz,
- der Gerätewart der Ortsfeuerwehr Radewitz,
- der Jugendfeuerwehrwart der Gemeindefeuerwehr und sein Helfer,
- der Kassenverwalter,
- der Atemschutzgerätewart,
- der Leiter der Frauengruppe, die Leiter der Ausbildung und
- der Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters und Mitglied im Regionalverband.

§2 Höhe der Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung beträgt für

- | | | |
|--|-----------|--------|
| - den Gemeindefeuerwehrleiter | monatlich | 100,-€ |
| - der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr
Glaubitz | monatlich | 60,- € |
| - der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr
Radewitz | monatlich | 60,-€ |
| - der Gerätewart der Ortsfeuerwehr Glaubitz | monatlich | 50,-€ |
| - der Gerätewart der Ortsfeuerwehr Radewitz | monatlich | 50,- € |
| - der Jugendfeuerwehrwart der
Gemeindefeuerwehr | | |
| - einschließlich Vertretung | monatlich | 50,- € |
| - der Kassenverwalter | monatlich | 15,- € |
| - der Atemschutzgerätewart | monatlich | 15,- € |
| - der Leiter der Frauengruppe | monatlich | 5,- € |
| - die Leiter der Ausbildung | monatlich | 30,- € |
| - der Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters
und Mitglied im Regionalverband | monatlich | 40,- € |

§3
Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird für jedes Kalenderjahr in zwei Raten ausgezahlt.

Die Termine der Fälligkeit sind spätestens der 15.06. sowie der 15.12. des laufenden Jahres.

§4
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glaubitz vom 17.12.2001 außer Kraft.

Glaubitz, den 06.09.2011

Lutz Thiemig
Bürgermeister

